

VERSORGUNGSORDNUNG



OHNE ZUSATZKOSTEN

MITARBEITER BINDEN

&

**DROHENDE BUßGELDER
VERMEIDEN**

Interessant?

Melden Sie sich bei uns, wir sind Ihr Experte und Ansprechpartner!

Gleich zwei wichtige Aspekte können wir für Sie in Ihrem Unternehmen umsetzen:

1. Guten Mitarbeitern einen unschlagbaren Vorteil bieten, welche diese an Ihr Unternehmen bindet und Sie als Unternehmen noch attraktiver macht.
2. Vermeidung von Bußgeldern, welche derzeit mit bis zu 2.000€ je Mitarbeiter verhängt werden.

Dies gestalten wir für Sie als Arbeitgeber **kostenneutral!**

Wie das geht? Ganz einfach! Wir richten für Sie eine entsprechende **Versorgungsordnung** ein, bei der Sie die steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorteile als Unternehmer nutzen können.

Dadurch ermöglichen Sie Ihren Mitarbeitern einen nachhaltigen finanziellen Vorteil.

QFP | QUALIFIZIERTE
FINANZPLANUNG®

Seit dem 01. August 2022 gilt das Nachweisgesetz, welches die Unternehmen zu einer schriftlichen Versorgungsordnung gegenüber den Arbeitnehmern zwingt.

Schon ab dem 1. Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber eine betriebliche Altersvorsorge in schriftlicher Form ab dem 1. Beschäftigungstag anbieten.

Wir beraten sie, wie dies für Ihr Unternehmen

kostenneutral geht.

Seit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BSRG), gibt es einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 15%*

Worauf warten Sie noch?

Als Arbeitgeber haben Sie nichts zu verlieren und Ihre Mitarbeiter bekommen zusätzliches Geld für Ihre Altersvorsorge.

Wir beraten Sie **kostenlos**



**QFP Qualifizierte
FinanzPlanung GmbH**
Markomannen Str. 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
0711 620092-66
qfp-finanzplanung.de

backoffice@qfp-dienstleistung.de

*max. in Höhe der Arbeitgeber SV-Ersparnis

Als Arbeitgeber haben Sie Besseres zu tun, als ständig nach den neuesten Gesetzesänderungen zu suchen und Ihre Mitarbeiter regelmäßig darüber zu informieren. Genau dazu sind Sie jedoch verpflichtet. Im Rahmen einer Versorgungsordnung übernehmen wir diese Tätigkeit für Sie. Ihre Haftung wird durch diese Versorgungsordnung erheblich reduziert.

Im Detail:

Auch wenn es viele Arbeitgeber nicht wahrhaben wollen: Sie haben bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine ganze Reihe von Pflichten.

1. Die **Andienungspflicht** bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer ein Recht auf Entgeltumwandlung ab dem 1. Beschäftigungstag hat und Sie daher verpflichtet sind dies zu ermöglichen.

Risiko: Bieten Sie nichts an, oder verweigern dem Arbeitnehmer eine bAV, kann dieser auch noch viele Jahre später Schadenersatzansprüche geltend machen. Diese können sich teils auf fünfstelligen Beträge belaufen – pro Arbeitnehmer.

2. Das **Auswahlrecht** bedeutet, dass Sie als Arbeitgeber das Recht haben, den Durchführungsweg und die Produktauswahl zu bestimmen.

Chance: Wählen Sie einen bAV-Spezialisten ihres Vertrauens, welcher die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Gesellschaften kennt und Ihnen klare Empfehlungen aussprechen kann.

3. Das **Leistungsbestimmungsrecht** bedeutet, dass Sie als Arbeitgeber wählen dürfen, ob Ihre Mitarbeiter zusätzliche Absicherungen, wie bspw. Berufsunfähigkeit integrieren dürfen.

4. Die **Informations- und Hinweispflicht** soll im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht dazu führen, dass alle Arbeitnehmer über Ihre Möglichkeiten der bAV und Bedingungen informiert sind.

Risiko: Auch wenn viele Arbeitgeber ihre Mitarbeiter informieren, so versäumen sie oft dies entsprechend zu dokumentieren, um im Zweifelsfall ihre Enthftung festzuhalten.

5. Die **Auskunftspflicht** verpflichtet Sie, den einzelnen Mitarbeiter regelmäßig über den Stand der bAV zu informieren.

6. Die **Gleichbehandlungspflicht** sorgt gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dass einzelne Mitarbeiter nicht ohne sachlichen Grund schlechter als andere gestellt werden dürfen.

Risiko: Eine Pflichtverletzung kann wie eine Verletzung der Andienungspflicht gewertet werden und hohe Strafzahlungen zur Folge haben.

7. Die **Einstands- und Erfüllungspflicht** regelt, dass der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einzustehen hat, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn, sondern z.B. über eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung erfolgt.

Chance: Sie legen die für Sie einfachste Verordnung fest und haben nur einen Ansprechpartner.

8. Die **Pflicht zum Arbeitgeberzuschuss** und das Recht zur Förderung bedeutet, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Entgeltumwandlung grundsätzlich mit mindestens 15%* zu bezuschussen. Dies können Sie steuerlich geltend machen und damit kostenneutral für Ihr Unternehmen regeln.

Von den Rechtsanwältinnen Kleffner aus unserem Netzwerk können Sie noch weitere Hintergrundinformationen (<https://qfp24.de/bavinfos>) nachlesen.

Die Erfahrung zeigt, dass fast alle Arbeitgeber mit diesen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen überfordert sind. Wegschauen hilft aber nicht, denn Sie müssen die gesetzlichen Pflichten erfüllen, um eine Haftung zu vermeiden.

Dies alles muss in Ihrer individuellen Versorgungsordnung schriftlich dokumentiert werden.

Als bAV-Experte nehmen wir Ihnen diese Arbeit ab und richten die für Sie passende Versorgungsordnung ein.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

**QFP-Qualifizierte
FinanzPlanung GmbH**
Markomannenstr. 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

backoffice@qfp-dienstleistung.de
www.qfp-foerderprogramme.de

Tel: 0711 620092-66
Mobil: 0172 7401701



HRB 790167 Handelsregister Stuttgart
Steuernummer: 99049/02184 Finanzamt Stuttgart
Reg.-Nr. §34d D-LAZ4-3W92N-96 IHK Stuttgart

Wir erklären es Ihnen einfach und verständlich! Kontaktieren Sie uns persönlich!

Rufen Sie uns an: 0711 620092-66